

2. Die kooperativen Einrichtungen sind spezialisierte, zunehmend industriemäßig produzierende Produktionseinheiten mit eigener Leitung, eigenem Betriebsplan und eigenen Fonds. Sie sind wichtige Glieder der sozialistischen Volkswirtschaft der DDR. Die Bildung und Tätigkeit kooperativer Einrichtungen der LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels führt zu einer weiteren Vergesellschaftung der sozialistischen Produktion und zur Höherentwicklung des sozialistischen Eigentums. Die kooperativen Einrichtungen können sich bei fortschreitender Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung zu spezialisierten LPG oder VEG entwickeln.

Die in die kooperative Einrichtung delegierten Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder bilden ein festes, einheitliches Arbeitskollektiv. Die moderne, zunehmend nach industriemäßigen Produktionsverfahren organisierte Arbeit in kooperativen Einrichtungen ist verbunden mit der Anwendung fortschrittlicher Methoden der Arbeit und breiter Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie erfordert ein hohes Niveau sozialistischer Leitungstätigkeit und stellt qualitativ neue Anforderungen an das Wissen und Können der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder. Sie ermöglicht und erfordert die umfassende demokratische Teilnahme der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder an der Organisation der Produktion und

- V erhöht ihre Initiative und Tatkraft bei der Verwirklichung ihrer Planaufgaben im sozialistischen Wettbewerb.

3. Die kooperativen Einrichtungen werden durch die zuständigen Staatsorgane angeleitet und erhalten umfassende staatliche Förderung und Unterstützung mit dem Ziel, die Produktion zu erhöhen und die Kosten zu senken. Sie lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Rechtsvorschriften der DDR. Sie erarbeiten zur Durchführung der Fünfjahr- und Jahrespläne entsprechend den staatlichen Planaufgaben und Kennziffern in Abstimmung mit den Plänen der beteiligten LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels ihre Betriebspläne. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sichern die kooperativen Einrichtungen die Einheit von Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, Abschluß der Wirtschaftsverträge, Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und Abrechnung.

4. Die Arbeit in der kooperativen Einrichtung ist untrennbar verbunden mit dem Übergang zu industriemäßiger Organisation der Arbeit, regelmäßiger Arbeitszeit, planmäßiger Schichtarbeit, ganzjähriger Tätigkeit, schrittweiser Beseitigung körperlich schwerer Arbeit, einheitlicher Normung und Bewertung, regelmäßiger Erholungs- und Freizeit sowie planmäßige Aus- und Weiterbildung.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß nur verteilt werden kann, was erarbeitet wurde, erwirtschaftet die kooperative Einrichtung durch ständig steigende Produktion und hohe Arbeitsproduktivität die Mittel, die für die planmäßige Entwicklung der Produktion, die Vergütung entsprechend dem Leistungsprinzip und die Gewährung von bezahltem

Urlaub für die Beschäftigten erforderlich sind. Die Arbeit in der kooperativen Einrichtung schafft günstige Bedingungen für einheitliche soziale Rechte der in der kooperativen Einrichtung Beschäftigten und für die planmäßige Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für eine weitere Erhöhung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie fördert die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder und stellt hohe Anforderungen an ihr sozialistisches Bewußtsein und ihre Disziplin.

5. Im Zusammenhang mit dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft vollzieht sich auf dem Lande ein weiterer tiefgreifender Umgestaltungsprozeß, der neue Grundlagen für die weitere Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Dörfern schafft und die immer bessere Befriedigung der wachsenden Kulturbedürfnisse der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder ermöglicht.

Die Entwicklung der Kooperation eröffnet große Möglichkeiten bei der Zusammenarbeit der Gemeinden und der Bildung von Gemeindeverbänden. Durch gemeinsame Investitionen und andere Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist es möglich, die materiellen und finanziellen Mittel für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande zu konzentrieren und schwerpunktmäßig einzusetzen.

Dieser Prozeß der Entwicklung in den Dörfern ermöglicht insbesondere die weitere Erleichterung der Arbeit der werktätigen Frauen auf dem Lande und ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

## II.

### Die Beteiligung an der kooperativen Einrichtung

6. (1) Zur Entwicklung einer intensiven Landwirtschaft, die auf dem Wege der Kooperation kontinuierlich zur industriemäßigen Produktion übergeht, bilden LPG, VEG, GPG, BHG und andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe sowie sozialistische Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (im folgenden beteiligte LPG und VEG genannt) kooperative Einrichtungen. Damit nutzen die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder umfassend die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft, um moderne Produktionsverfahren, unabhängig von territorialen und betrieblichen Begrenzungen und unabhängig von den Formen des sozialistischen Eigentums, einzuführen. Kooperative Einrichtungen werden insbesondere auf dem Gebiet der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion bei den Hauptprodukten Fleisch, Milch, Eier und Geflügel, der Jungviehaufzucht, des Meliorationswesens und des Landwirtschaftsbaus sowie als agrochemische Zentren gebildet.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben der zu bildenden kooperativen Einrichtung delegieren die beteiligten LPG und VEG Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder zur ständigen Tätigkeit in die kooperative Einrichtung und stellen planmäßig materielle und finanzielle Mittel bereit. Die kooperative Einrichtung ist eine zwischengenossenschaftliche Einrichtung (ZGE), wenn sie auf der Grundlage genossenschaftlich-sozialistischer Entschlüsse und der